



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Löw AfD**
vom 16.10.2024

Neuer Beobachtungsschwerpunkt „Delegitimierung des Staates“

Im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2023 ist der „Delegitimierung des Staates“ ein eigenes Kapitel gewidmet.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.1 | Wie ist dieser Begriff definiert? | 3 |
| 1.2 | Wer nahm die Definition vor? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Personen fielen bisher unter diese Kategorie (bitte nach Jahren angeben)? | 3 |
| 2.2 | Mit welcher Begründung wurden diese Personen erfasst (bitte die Kategorien für eine Beobachtung angeben)? | 3 |
| 2.3 | Welche Gründe müssen vorliegen, um als Einzelperson diesem Phänomenbereich zugeordnet zu werden (bitte die Entscheidungskriterien für die Rechtfertigung einer Beobachtung angeben)? | 3 |
| 3.1 | Welche Aktivitäten fallen unter den Phänomenbereich? | 3 |
| 3.2 | Wie oft müssen diese Aktivitäten erfolgen, bevor jemand beobachtet wird? | 4 |
| 3.3 | Welche Tatbestände werden zum Anlass genommen, um einen Bürger unter Beobachtung zu stellen? | 4 |
| 4.1 | Wo sind die Grenzen zwischen legitimer Kritik an der Regierung oder an ihren Akteuren und der vom Verfassungsschutz beobachteten Delegitimierung des Staates? | 4 |
| 4.2 | Was wird getan, damit durch das neu eingeführte Beobachtungskriterium die durch das Grundgesetz garantierte Meinungsfreiheit nicht bzw. nicht mittelbar eingeschränkt wird? | 4 |
| 4.3 | Wie kann der Bürger wissen, ob eine Äußerung legitime Kritik ist oder schon unter den Phänomenbereich fällt? | 4 |
| 5. | Wie wird hier Rechtssicherheit hergestellt? | 4 |

6.1	Werden Kontaktpersonen von beobachteten Personen ebenfalls unter Beobachtung gestellt?	4
6.2	Welche Begründungen gibt es für die Ausweitung der Beobachtung auf Kontaktpersonen?	4
7.1	Mit welchen Mitteln werden diese Kontaktpersonen beobachtet?	4
7.2	Inwieweit werden dieselben Beobachtungsmethoden angewandt (bitte diese aufzählen)?	4
8.1	Gab es regierungskritische Meinungsäußerungen, die zunächst dem Phänomenbereich zugeordnet wurden, dann aber wegen gerichtlich festgestelltem verfassungswidrigem Verhalten der Regierung nachträglich anders einzuordnen waren?	5
8.2	Wird dies überprüft (bitte die Anzahl der Fälle angeben und die jeweiligen Themen nennen)?	5
8.3	Wie viele Gerichtsurteile sind der Staatsregierung bekannt, in denen das Handeln des Verfassungsschutzes als verfassungswidrig eingestuft wurde (bitte die einzelnen Fälle angeben)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 05.11.2024

1.1 Wie ist dieser Begriff definiert?

1.2 Wer nahm die Definition vor?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die ausführliche Erläuterung auf der Homepage des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) wird verwiesen: www.verfassungsschutz.bayern.de¹.

Ferner wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 23.12.2022 zu Frage 2.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Jan Schiffers und Gerd Mannes (AfD) vom 29.11.2022 (Drs. 18/25853 vom 09.03.2024) Bezug genommen.

2.1 Wie viele Personen fielen bisher unter diese Kategorie (bitte nach Jahren angeben)?

Für das Jahr 2022 wird auf die Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht 2022, S. 263 verwiesen.

Für das Jahr 2023 wird auf die Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht 2023, S. 242 verwiesen.

Aktuell liegt das entsprechende Personenpotenzial im mittleren zweistelligen Bereich.

2.2 Mit welcher Begründung wurden diese Personen erfasst (bitte die Kategorien für eine Beobachtung angeben)?

2.3 Welche Gründe müssen vorliegen, um als Einzelperson diesem Phänomenbereich zugeordnet zu werden (bitte die Entscheidungskriterien für die Rechtfertigung einer Beobachtung angeben)?

3.1 Welche Aktivitäten fallen unter den Phänomenbereich?

Die Fragen 2.2 bis 3.1 werden gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Kriterien einer Zurechnung zum Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 sowie auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 23.12.2022 zu Frage 2.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Jan Schiffers und Gerd Mannes (AfD) vom 29.11.2022 (Drs. 18/25853 vom 09.03.2024) verwiesen.

1 https://www.verfassungsschutz.bayern.de/weitere_aufgaben/delegitimierung_des_staates/index.html

-
- 3.2 Wie oft müssen diese Aktivitäten erfolgen, bevor jemand beobachtet wird?**
 - 3.3 Welche Tatbestände werden zum Anlass genommen, um einen Bürger unter Beobachtung zu stellen?**
 - 4.1 Wo sind die Grenzen zwischen legitimer Kritik an der Regierung oder an ihren Akteuren und der vom Verfassungsschutz beobachteten Delegitimierung des Staates?**
 - 4.2 Was wird getan, damit durch das neu eingeführte Beobachtungskriterium die durch das Grundgesetz garantierte Meinungsfreiheit nicht bzw. nicht mittelbar eingeschränkt wird?**
 - 4.3 Wie kann der Bürger wissen, ob eine Äußerung legitime Kritik ist oder schon unter den Phänomenbereich fällt?**
 - 5. Wie wird hier Rechtssicherheit hergestellt?**
 - 6.1 Werden Kontaktpersonen von beobachteten Personen ebenfalls unter Beobachtung gestellt?**
 - 6.2 Welche Begründungen gibt es für die Ausweitung der Beobachtung auf Kontaktpersonen?**
 - 7.1 Mit welchen Mitteln werden diese Kontaktpersonen beobachtet?**
 - 7.2 Inwieweit werden dieselben Beobachtungsmethoden angewandt (bitte diese aufzählen)?**

Die Fragen 3.2 bis 7.2 werden gemeinsam beantwortet.

Extremistische Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen (Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz [BayVSG] i. V. m. §4 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz [BVerfSchG]). Zur Erfüllung seines Beobachtungsauftrags darf das BayLfV gemäß Art. 5a Abs. 1 BayVSG Informationen sammeln und auswerten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für beobachtungsbedürftige Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 4 Abs. 2 BayVSG vorliegen.

Mit dem Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte ist klargestellt, dass bloße Vermutungen oder ein nicht auf Tatsachen gestützter „Verdacht“ für die Aufnahme der Beobachtung nicht ausreichen. Es müssen im Rahmen einer Gesamtschau konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorliegen, die bei vernünftiger Betrachtung auf solche Bestrebungen hindeuten und deshalb eine weitere Aufklärung erforderlich erscheinen lassen. Das gilt auch für Kontaktpersonen.

In der Bezeichnung „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ kommt die Abgrenzung zur – auch harten – Kritik an Regierungshandeln oder -mitgliedern

durch das qualifizierende Adjektiv „verfassungsschutzrelevant“ zum Ausdruck. Die damit bezeichnete Schwelle orientiert sich an der Rechtsprechung von Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 14.12.2020 – 6 C 11/18 – Juris-Rn. 51, unter Bezug u. a. auf BVerwGE 83, 158/170) und Bundesverfassungsgericht (BVerfG, vgl. zuletzt BVerfGE 144, 20 – Rn. 546, 549, 768 ff, 804 f, 768 ff, 804 f).

Darüber hinaus wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 23.12.2022 zu Frage 2.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Jan Schiffers und Gerd Mannes (AfD) vom 29.11.2022 (Drs. 18/25853 vom 09.03.2024) verwiesen.

- 8.1 Gab es regierungskritische Meinungsäußerungen, die zunächst dem Phänomenbereich zugeordnet wurden, dann aber wegen gerichtlich festgestelltem verfassungswidrigem Verhalten der Regierung nachträglich anders einzuordnen waren?**
- 8.2 Wird dies überprüft (bitte die Anzahl der Fälle angeben und die jeweiligen Themen nennen)?**
- 8.3 Wie viele Gerichtsurteile sind der Staatsregierung bekannt, in denen das Handeln des Verfassungsschutzes als verfassungswidrig eingestuft wurde (bitte die einzelnen Fälle angeben)?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden gemeinsam beantwortet.

Seit Einrichtung des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ gab es im Zuständigkeitsbereich des BayLfV keine gerichtlichen Entscheidungen, in denen die Beobachtung und Zurechnung von Einzelpersonen oder Gruppierungen zum Phänomenbereich als verfassungswidrig eingestuft wurde.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.